

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr  
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016096

PH-N-94079

Bearbeiter (02252) 80711  
Wolfbauer DW 43

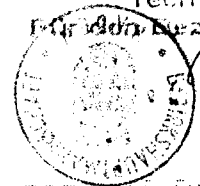
Datum  
27. März 1995

Betrifft

Naturgebilde in der Stadtgemeinde Baden: Erklärung zum  
Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist seit 25. April 1995  
rechtskräftig.

Bescheid



Bezirkshauptmann:

*Wolfbauer*

Wolfbauer

20. Mai 1996

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das ~~ad~~ Parz.Nr. 684/5  
der KG.Raunenstein, Stadtgemeinde Baden, vorhandene Naturgebilde  
einer Schwarzkiefer (Pinus nigra) - "Kanzelaberföhre" ein-  
schließlich des Umgebungsbereiches des Baumes - das ist der von  
der Krone abgedeckte Bereich - und zwar im Ausmaß von ca. 12 m  
radial vom Stammittelpunkt gemessen, zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-  
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden-  
und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Die aufschiebende Wirkung einer allfällig eingebrachten Berufung  
gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NO Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege  
der Natur), LGBl. 5500-3.

**Begründung**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde angeregt, eine alce-  
wichtige Schwarzkiefer, die in unmittelbarer Nähe der über die  
Schwechat führenden Holzbrücke an der Gehwegkreuzung des "Wegerle  
im Helenental" zum "Jägerhaus" situiert sei, zum Naturdenkmal zu  
erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen der Fachrichtung Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß sich die verfahrensgegenständliche Schwarzkiefer ca. 8 m östlich der Wegkreuzung "Wegerl im Helenental-Jägerhaus", auf Waldparzelle Nr.684/5, KG.Rauhenstein, befinde und ein ungewöhnliches Erscheinungsbild darstelle. Der mächtige Stamm verzweige sich ab ca. 3 m Stammhöhe zu zwei sehr starken Hauptästen, die sich in weiterer Folge wieder mehrfach verzweigen, sodaß acht mächtige Grobwiesel gebildet würden. Diese Wuchsform gebe dem Baum ein ungewöhnliches Aussehen. Die Schwarzkiefer hätte eine Höhe von 26 m (Blume Leiss) und ein Alter von ca. 400 Jahren. Der Stammumfang in Brusthöhe gemessen betrage 4,80 m; der Durchmesser der beiden Hauptäste betrage je ca. 1 m; der Kronendurchmesser werde auf ca. 25 m geschätzt.

Die Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) stelle nicht nur auf Grund ihres einmaligen Habitus (Kandelaberform) ein gestaltendes Element in der Landschaft dar, sondern sei auch durch ihre tief angesetzten, mächtigen, sich immer wieder verzweigenden Hauptäste, eine Besonderheit ihrer Art. Eine Naturdenkmalerklärung dieses Baumes werde daher vom forsttechnischen Standpunkt aus befürwortet. In die Unterschutzstellung sei gleichfalls der von der Krone abgedeckte Bereich und zwar im Ausmaß von ca. 12 m radial vom Stammmittelpunkt gemessen, einzubeziehen.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde eine positive Stellungnahme abgegeben, seitens des Grundeigentümers und der Standortgemeinde Baden erfolgte keine Stellungnahme.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 leg. cit. ist in Naturdenkmälern jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als besonderes Exemplar der Gattung der Schwarzkiefern zu bezeichnen ist und auf Grund seines durch die Wuchsform ungewöhnlichen Erscheinungsbildes besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung ist auszuschließen, weil die Gefahr besteht, daß sonst, bis zum Ergehen einer Berufungsentscheidung, Eingriffe und Veränderungen am Naturdenkmal gesetzt werden könnten, die irreparabel sind und zu seiner Entwertung bzw. Zerstörung führen.

Bei der Notwendigkeit der Erhaltung des unversehrten Bestandes des Naturdenkmales in seiner gegenwärtigen Form handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Wohles (von dem das Naturdenkmalverfahren in seiner Gesamtheit getragen wird), die wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten erscheint und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides (nämlich die Erhaltung des Naturdenkmales) gewährleisten soll.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Dipl.Ing.Hubert DOBLHOFF-DIER, Helenenstraße 102,  
2500 Baden
2. die Stadtgemeinde Baden, 2500 Baden  
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4. die Abteilung 14 im H a u s e
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur.Wanzenböck